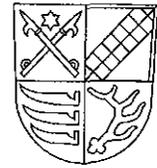


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



7. Jahrgang

Beeskow, den 15. August 2000

Nr. 66

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen**
- II.) *Seiten 4-5* **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Samstagen nach 16:00 Uhr**
- III.) *Seiten 6-8* **Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gemäß § 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) im Zeitraum von 2001 bis 2003 –Änderung -**
- IV.) *Seite 8* **Beteiligungsbericht des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 1998**
- V.) *Seite 8* **Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6707 Abschnitt 10**
- VI.) *Seite 9* **Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6706 Abschnitt 10 und 20**
- VII.) *Seite 9* **Beschlüsse des Kreistages vom 11.07.2000**
1. *Seite 9* **Aufhebung der Kostenerstattungsordnung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree vom 18.03.1997**
2. *Seite 9* **Korrektur und Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Oder-Spree für den Zeitraum 1997 - 2002**
3. *Seite 9* **Umstrukturierung "Freizeittreff alpha" in Fürstenwalde**
4. *Seite 9* **Weiterführung des Programms zur Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (610-Stellen-Programm) 2001/2002**
5. *Seite 9* **Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe im 2. Halbjahr 2000 in Vorbereitung der Budgetierung flexibler Hilfen zur Erziehung ab 01.01.2001**
6. *Seite 9* **Präzisierung der Förderrichtlinie Ambulanter Dienst gemäß GFG § 16a für das laufende Haushaltsjahr**
7. *Seite 10* **Ausbau der K 6724, Trebatsch-Briescht-Kossenblatt, 3 BA, Briescht-Kossenblatt**
8. *Seite 10* **Ausbau der K 6718, Ragow-Merz-Mixdorf-Schernsdorf, Ortslage Merz**
9. *Seite 10* **Vertreter des Landkreises Oder-Spree im Kuratorium der Stiftung "Stift Neuzelle"**
10. *Seite 10* **Veränderungen in den Ausschüssen**
11. *Seite 10* **Willenserklärung des Landkreises Oder-Spree**

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seite 11* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark**
- 1.) *Seite 11* Einladung zur Vorstandssitzung am 31.08.2000
 - 2.) *Seiten 11-12* Einladung für die Verbandsversammlung am 07.09.2000
 - 3.) *Seiten 12-17* Satzung für die öffentliche Fäkalschlammentsorgung und Beschluss 25/00
 - 4.) *Seiten 17-21* Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgung und Beschluss 34/00
 - 5.) *Seiten 21-29* Abwasserentsorgungssatzung und Beschluss 26/00
 - 6.) *Seiten 29-33* Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserentsorgung und Beschluss 27/00
 - 7.) *Seiten 33 36* Schmutzwasserbeitragssatzung und Beschluss 28/00
 - 8.) *Seite 37* Beschluss 31/00 Erschließungsvertrag Reichenwalde
 - 9.) *Seite 37* Beschluss 32/00 Erschließungsvertrag Bad Saarow-Pieskow, Kolpiner Straße
 - 10.) *Seite 38* Beschluss 33/00 Erschließungsvertrag Bad Saarow-Pieskow, Am Weinberg
- II.) *Seite 38* **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

(Beschluss-Nr. 27/13/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen (§ 16 Ladenschlussgesetz) beschlossen.

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG zur Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), i.V.m. § 1 Abs. 1 und Ziffer 3.1.5 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SArbSZV), GVBl. Bbg Teil II Nr. 26 vom 21. Oktober 1999, verordnet der Landkreis Oder-Spree -
Der Landrat -

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen und Feiertagen

- (1) Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen anlässlich der in der Anlage bezeichneten Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen in den aufgeführten Gebieten, während der genannten Zeiten und festgelegten Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen geöffnet sein.
- (2) Sofern Kalenderwochen den Rahmen bilden, in dem die jeweilig festzusetzende Woche des Marktes, der Messe oder einer ähnlichen Veranstaltung näher bestimmt werden, wird jeweils der erste Sonn- oder Feiertag freigegeben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die ordnungsbehördlichen Verordnungen zum § 14 Ladenschlussgesetz der Städte Erkner, Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt außer Kraft.

Beeskow, den 12.07.2000

Dr. Jürgen Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festlegung der Öffnungszeiten von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Samstagen wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 04.08.2000

Dr.Schröter
Landrat

ANLAGE

Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach § 14 Ladenschlussgesetz

Gemeinde / Stadt	Anlass	konkret bezeichneter Sonn- oder Feiertag (§ 1 Abs. 1) erster Sonntag / Feiertag nach Eröffnung des Marktes, der Messe oder ähnlicher Veranstaltung (§ 1 Abs. 2)	einbezogenes Gebiet	Öffnungszeiten
Eisenhüttenstadt	City-Fest	18. bis 21. KW	Nordpassagen	13:00 - 18:00 Uhr
	Center-Fest	40. bis 43. KW	Nordpassagen	13:00 - 18:00 Uhr
	50 Jahre Eisenhüttenstadt	27. August 2000	Nordpassagen	12:00 - 17:00 Uhr
Fürstenwalde	Frühlingswochen	erster Sonntag nach Eröffnung in 19. KW	gesamtes Stadtgebiet	12:00 - 17:00 Uhr
Erkner	Heimatfest	28. Mai 2000	gesamtes Stadtgebiet	13:00 - 18:00 Uhr
Storkow	Schützenfest	Pfingstsonntag	gesamtes Stadtgebiet	13:00 - 18:00 Uhr
	Strohfest	32. bis 34. KW	gesamtes Stadtgebiet	13:00 - 18:00 Uhr
Gosen	Herbstmarkt	Reformationstag	Müggelpark Gosen	13:00 - 18:00 Uhr
Bad Saarow	Ostermarkt	letzter Sonntag vor Ostern	Bahnhofplatz, Seestraße, Fürstenwalder Str., Am Kurpark, Thermenbereich, Saarower Centrum	13:00 - 18:00 Uhr

**II.) Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von
Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstal-
tungen an Samstagen nach 16:00 Uhr**

(Beschluss-Nr. 28/13/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Samstagen nach 16:00 Uhr (§ 16 Ladenschlussgesetz) beschlossen.

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

**über die Festlegung der Öffnungszeiten von
Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder
ähnlichen Veranstaltungen an Samstagen nach 16:00
Uhr**

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), i.V.m. § 1 Abs. 1 und Ziffer 3.1.7 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SArbSZV), GVBl. Bbg Teil II Nr. 26 vom 21. Oktober 1999, **verordnet** der Landkreis Oder-Spree - Der Landrat -

§ 1

Verkauf an Samstagen nach 16:00 Uhr

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 Ladenschlussgesetz dürfen anlässlich der in der Anlage bezeichneten Märkte, Messen oder ähnlicher Veranstaltungen in den benannten Gebieten, längstens bis zu den aufgeführten Öffnungszeiten, Verkaufsstellen an festgelegten Samstagen geöffnet sein.
- (2) Sofern nach der Anlage Kalenderwochen den Rahmen bilden, innerhalb derer der Markt, die Messe oder ähnliche Veranstaltungen festgesetzt werden soll, wird jeweils der erste Samstag freigegeben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die ordnungsbehördlichen Verordnungen zum § 16 Ladenschlussgesetz der Stadt Eisenhüttenstadt und des Amtes Spreenhagen außer Kraft.

Beeskow, den 12.07.2000

Dr. Schröter
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festlegung der Öffnungszeiten von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Samstagen wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstanden hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 04.08.2000

Dr. Schröter
Landrat

ANLAGE

Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach § 16 Ladenschlussgesetz

Gemeinde / Stadt	Anlass	konkret bezeichneter Samstag (§ 1 Abs. 1) erster Samstag nach Eröffnung des Marktes, der Messe oder ähnlicher Veranstaltung (§ 1 Abs. 2)	einbezogenes Gebiet	Öffnungszeit
Eisenhüttenstadt	Lindentrubel Marktschreiertage	31. - 34. KW 40. - 43. KW	Lindenallee Königstraße, Markt, Lindenplatz, Roßplatz	bis 19:00 Uhr bis 19:00 Uhr
	Brückenfest	31. - 34. KW	Königstraße, Markt, Lindenplatz, Roßplatz	bis 19:00 Uhr
Fürstenwalde	Frühlingswoche	zweiter Samstag nach Eröffnung in 19. KW	gesamtes Stadtgebiet	bis 21:00 Uhr
	Weihnachtsmarkt	Samstag nach dem 3. Advent	Schloßstraße, Mühlenstraße, Kehrwieder Straße Domstraße, Tuchmacherstraße, Domgasse, Fischerstraße, Am Markt	bis 18:00 Uhr
Bad Saarow	Brunnenfest	letzter Samstag im Mai	Am Kurpark/ Thermenbereich, Saarow-Centrum, Bahnhofplatz, Seestraße, Fürstenwalder Straße	bis 19:00 Uhr
	Weihnachtsmarkt	Samstag vor dem 2. Advent	Am Kurpark/ Thermenbereich, Saarow-Centrum, Bahnhofplatz, Seestraße, Fürstenwalder Straße	bis 18:00 Uhr
Gosen	Jubiläumsmarkt	30.9.2000	Müggelpark Gosen	bis 18:00 Uhr

III.) Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gemäß § 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) im Zeitraum von 2001 bis 2003 - Änderung -

(Beschluss-Nr. 13/13/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gemäß § 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) im Zeitraum von 2001 bis 2003 beschlossen.

**Richtlinie
Des Landkreises Oder-Spree für die Gewährung
wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von
Kinder und Jugendlichen in Vollzeitpflege**

1. Gesetzliche Grundlagen

- § 27 SGB VIII KJHG
- § 33 SGB VIII KJHG
- § 39 SGB VIII KJHG
- § 40 SGB VIII KJHG
- § 41 SGB VIII KJHG
- § 86 SGB VIII KJHG

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Frankfurt am Main zur Fortschreibung des monatlichen Pauschalbetrages bei Vollzeitpflege in den neuen und alten Bundesländern, veröffentlicht im Dezemberheft 1997.

Das zum 03.10.1990 in den neuen Bundesländern in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sieht in seinen §§ 33 und 39 eine neue Rechtsgrundlage für Leistungen zum Unterhalt eines Kindes und Jugendlichen in Vollzeitpflege vor. Diese Leistungen dürfen jedoch gem. § 27 Abs. 1 KJHG nur im Zusammenhang mit Hilfe zur Erziehung gebracht werden.

Kindergeld, Kindergeldzuschläge, Renten, Ausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bzw. Arbeitslohn, BaFöG der Pflegekinder sind zwingend auf den Grundbetrag für die materiellen Aufwendungen anzurechnen.

2. Leistungen zum Unterhalt

2.1 Pflegestellen ohne erhöhten Pflegeaufwand

Der Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen in Vollzeitpflege umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Dieser wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden.

Davon sind folgende Aufwendungen abzudecken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- Schulmaterial
- Freizeitgestaltung
- Taschengeld
- Spielzeug

- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder
- Anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser, Heizung sowie
- Kosten zur Erziehung (pädagogischer Aufwand)

Die Höhe des Unterhaltes orientiert sich am Alter des Kindes

Alter des Kindes/ Jugendlichen	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
-----------------------------------	----------------------------	-------------------------

Stufe I

Bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	749 DM	357 DM
--------------------------------------	--------	--------

Stufe II

Vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	857 DM	357 DM
---	--------	--------

Stufe III

Vom vollendeten 14. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1.042 DM	357 DM
--	----------	--------

Für ärztlich bescheinigte Bettnässer ist eine Bettnässerzuzahlung für maximal 1 Jahr in Höhe von monatlich 60,00 DM zu zahlen. Danach ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

2.2 Pflegestellen mit erhöhtem Pflegeaufwand

Abweichung kann nach der Besonderheit des Einzelfalles bei:

- erhöhtem Aufwand aus Krankheitsgründen
- erhöhtem Aufwand wegen Behinderungen
- erhöhtem Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen

ein erhöhtes Pflegegeld gezahlt werden.

In diesen Fällen ist ein ärztliches und/oder psychologisches Gutachten vorzulegen.

Alter des Kindes/ Jugendlichen	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung
-----------------------------------	----------------------------	-------------------------

Bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	899 DM	507 DM
--------------------------------------	--------	--------

Vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	1.007 DM	507 DM
---	----------	--------

Vom vollendeten 14. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1182 DM	507 DM
--	---------	--------

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze oder durch Beginn einer Ausbildung, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

2.3. Hilfe für junge Volljährige

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollent haben, können Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 KJHG beantragen.

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und so lange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig und geeignet ist.

Pflegestelle ohne erhöhten Pflegeaufwand:

Materielle Aufwendungen: 1.042 DM
Kosten der Erziehung 357 DM

Pflegestelle mit erhöhtem Pflegeaufwand:

Materielle Aufwendungen: 1.182 DM
Kosten der Erziehung 507 DM

2.4. Zuschüsse, Beihilfen, einmalige Leistungen

Neben dem Pflegegeld werden Sonderleistungen unter Berücksichtigung des individuellen Bedarfs nach folgenden Vorschriften gewährt:

2.4.1. Erstausrüstung

Erstausrüstungen sind auf Antrag mit entsprechender Rechnungslegung nach dem individuellen Bedarf des Kindes bis zu einer Höhe von 2.000 DM zu gewähren. Mittel für Mobiliar sind für die Dauer von fünf Jahren gebunden, andernfalls ist der Zeitwert zurückzuzahlen (AfA-Tabellen)

2.4.2. Zuwendungen für besondere Anlässe

Für besondere Anlässe wie Kommunion, Konfirmation oder Jugendweihe kann auf Antrag mit entsprechendem Nachweis (Originalquittingen) ein Zuschuss bis zu 250,00 DM, für Taufe, Einschulung 150,00 DM gewährt werden.

2.4.3. Zusätzliche Beihilfen

Zusätzliche Beihilfen können auf Antrag mit Rechnungslegung gewährt werden für:

- Berufsbekleidung, die nicht vom Ausbildungsbetrieb gestellt wird
- Kosten für Fahrten von Eltern zu ihren Kindern, entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan, können übernommen werden, wenn die Belastung ihnen nicht zuzumuten ist
- Fahrkosten der Pflegeeltern während der Anbahnung zum zukünftigen Pflegekind
- Gesetzliche Krankenversicherung des Pflegekindes, wenn diese durch die Pflegeeltern oder die Eltern nicht abgesichert werden kann, zuzüglich kiefern-orthopädische Leistungen
- Zuschüsse für im Hilfeplan gezielt festgelegte Freizeitmaßnahme, z.B. Beiträge für Sportgemeinschaften, Vereine ect.)

2.4.4. Fördermaßnahmen

Kosten für notwendigen Nachhilfeunterricht können bis zu 15,00 DM je Nachhilfestunde übernommen werden, wenn erhebliche Leistungsrückstände beim Pflegekind vorliegen und die Maßnahmen der Schule nicht ausreichen.

2.4.5. Klassenfahrten

Bei Klassenfahrten können auf Antrag bis zu 200 DM der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten pro Jahr übernommen werden.

2.4.6. Fahrerlaubnis

Kosten für den Erwerb des Führerscheins Klasse 3 in Höhe von bis zu 1000 DM können auf Antrag übernommen werden, wenn die Berufsausbildung das erfordert und die theoretische Prüfung erfolgreich beendet wurde.

2.4.7. Kosten zur Verselbstständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag eine Verselbstständigungsbeihilfe bis zu 2000 DM bewilligt werden (Reduzierung des Zuschusses, falls eine weitere Person in die Wohnung einzieht).

2.4.8. Pauschalleistungen

Weihnachtsgeld - 50 DM, Zahlung erfolgt jährlich im Dezember

Geburtstagsgeld - 50 DM, Zahlung erfolgt im Oktober des Jahres

Urlaubsgeld - 400 DM, Zahlung erfolgt jeweils im April des Jahres

3. Bereitschaftspflege

Für Kinder, die aus akuten Krisensituationen gem. § 42 und § 43 KJHG herausgelöst werden müssen, sollen Bereitschaftspflegestellen zur Verfügung stehen. Die Belegdauer beträgt maximal 8 Wochen.

Anforderungen an Bereitschaftspflegestellen:

- Aufnahmebereitschaft bei Tag und Nacht
- Nichtberufstätigkeit eines Pflegeelternteils
- Fähigkeit zur Krisensituation

Aus diesen speziellen Anforderungen ergibt sich die Kostenregelung wie folgt:

- Einmalige Erstausrüstung der Bereitschaftspflegestelle bis zu 4.000 DM
- Pro Tag der Nichtbelegung 10 DM
- Bei Belegung wird der Kostensatz für Pflegestellen mit erhöhtem Pflegeaufwand gezahlt, siehe Punkt 2.2 der Richtlinie
- Zur Rentenvorsorge für den nichtberufstätigen Pflegeelternanteil werden 200 DM pro Monat gezahlt.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Beeskow, den 12.07.2000

Dr. Schröter
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für die Gewährung wirtschaftlicher Hilfen bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Vollzeitpflege gemäß § 33 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) im Zeitraum von 2001-2003 wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 04.08.2000

Dr. Schröter
Landrat

IV.) Beteiligungsbericht des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 1998

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 105 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg, erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, Teil I, Nr. 22 vom 18.10.1993, hat die Gemeinde einen Bericht über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner der Gemeinde zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 1998 liegt zur Einsichtnahme aus.

Dieser Beteiligungsbericht des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 1998 liegt in der Verwaltung des Landkreises:

- im Büro des Kreistages in Beeskow, Breitscheidstr. 7 (Haus 1)
- im Dezernat II in Beeskow, Breitscheidstr. 7 (Haus 1) sowie
- im Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsentwicklung in Beeskow, Rathenaustr. (Haus 9, Zi 104)

während der Sprechzeiten zu jedermann Einsichtnahme aus.

Der Bericht wurde nach § 105 Abs. 3 Satz 6 Gemeindeordnung, der Kommunalaufsicht, d.h. dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, vorgelegt und enthält insbesondere Angaben über:

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft und
- die Kreditaufnahme.

Grundlage für diesen Bericht sind die Daten der testierten Bilanzen der Unternehmen und Einrichtungen des Wirtschaftsjahres 1998.

i.A.

Dr. Fehse
Dezernent

V. Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6707 Abschnitt 10

Ankündigung**Der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6707 Abschnitt 10**

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom 01.01.2001 in den Gemeinden Wiesenau und Ziltendorf gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186), geändert durch die Brandenburgische Bauordnung - BbgBO - vom 1. Juni 1994 und der Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), die bisherige Kreisstraße K 6707 Abschnitt 10

- **Vom Abzweig der Landesstraße L 371 über den Ortsteil Ernst-Thälmann-Siedlung der Gemeinde Ziltendorf bis zum Anschluss an die Kreisstraße K 6706 -**

zu einer **Gemeindestraße (Gemeindeverbindungsstraße)** abzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast werden die **Gemeinden Wiesenau und Ziltendorf**.

Etwasige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Hoch- und Tiefbauamt, Rudolf-Breitscheid-Str. 3 e, 15848 Beeskow, erhoben werden.

Beeskow, 06.07.2000

Dr. Schröter
Landrat

VI. Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6706 Abschnitt 10 und 20

Ankündigung

Der geplanten Umstufung der Kreisstraße K 6706 Abschnitt 10 und 20

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2001** in den Gemeinden Wiesenau und Ziltendorf gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - vom 11. Juni 1992 (GVBl. I S. 186), geändert durch die Brandenburgische Bauordnung - BbgBO - vom 1. Juni 1994 und der Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), die bisherige Kreisstraße K 6706 Abschnitt 10 und 20

- Vom Abzweig der Landesstraße L 371 bis zum Anschluss an die Bundesstraße B 112 in der Ortslage Wiesenau -

zu einer Gemeindefstraße (Gemeindeverbindungsstraße) abzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast werden die **Gemeinden Wiesenau und Ziltendorf**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Hoch- und Tiefbauamt, Rudolf-Breitscheid-Str. 3 e, 15848 Beeskow, erhoben werden.

Beeskow, 06.07.2000

Dr. Schröter
Landrat

VII. Beschlüsse des Kreistages vom 11.07.2000

1. Aufhebung der Kostenerstattungsordnung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree vom 18.03.1997

(Beschluss-Nr. 37/13/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Aufhebung der Kostenerstattungsordnung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree mit sofortiger Wirkung beschlossen.

2. Korrektur und Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Oder-Spree für den Zeitraum 1997 - 2002

(Beschluss-Nr. 29/13/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Korrektur und Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Oder-Spree für den Zeitraum 1997 bis 2002 beschlossen.

3. Umstrukturierung "Freizeittreff alpha" in Fürstenwalde

(Beschluss-Nr. 33/13/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat beschlossen, das Angebot der Jugend- und Freizeiteinrichtung „Freizeittreff alpha“ zwecks Übernahme in freie Trägerschaft zum 01.01.2001 auszuschreiben.

Über die Vergabe entscheidet der Kreistag.

Das 1. Brandenburgische Gardeblasmusikkorps wird zum 01.01.2001 von der Musikschule einschließlich einer Mitarbeiterin übernommen.

Die durch die Übernahme in freie Trägerschaft frei verwendenden Mittel stehen der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis zur Verfügung.

4. Weiterführung des Programms zur Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (610-Stellen-Programm) 2001/2002

(Beschluss-Nr. 19/13/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Weiterführung des Programms zur Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für die Jahre 2001 und 2002 beschlossen.

5. Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe im 2. Halbjahr 2000 in Vorbereitung der Budgetierung flexibler Hilfen zur Erziehung ab 01.01.2001

(Beschluss-Nr. 36/13/00)

1. Der Vorschlag zur Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich "Leistungen der Jugendhilfe" wurde bestätigt.
2. Für diese Förderung wurde eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 250.000 DM (Haushaltsstelle 47010/70210) beschlossen

6. Präzisierung der Förderrichtlinie Ambulanter Dienst gemäß GFG § 16a für das laufende Haushaltsjahr

(Beschluss-Nr. 35/13/00)

Der Kreistag des Landkreises hat beschlossen:

Der Kreistag hat die Umsetzung des § 16 a GFG die Präzisierung der Anlage I "Grundstruktur" (Kreistagsbeschluss 139/29/97) und der Anlage 2 "Liste der geförderten Angebote" (Kreistagsbeschluss 129/9/99) für das laufende Haushaltsjahr beschlossen.

7. Ausbau der K 6724, Trebatsch-Briescht-Kossenblatt, 3 BA, Briescht-Kossenblatt

(Beschluss-Nr. 30/13/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Verwaltung im Rahmen der Umsetzung des Haushaltsplanes 2000 mit der Realisierung der Baumaßnahme Ausbau der K 6724 – 3. BA Briescht-Kossenblatt beauftragt.

8. Ausbau der K 6718, Ragow-Merz-Mixdorf-Schernsdorf, Ortslage Merz

(Beschluss-Nr. 31/13/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat die Verwaltung mit dem Ausbau der Kreisstraße K 6718 in der Ortslage Merz vorbehaltlich der Erteilung eines Zuwendungsbescheides beauftragt.

9. Vertreter des Landkreises Oder-Spree im Kuratorium der Stiftung "Stift Neuzelle"

(Beschluss-Nr. 34/13/00)

Der Kreistag hat den Stiftungsrat der Stiftung "Stift Neuzelle" Herrn Hans-Peter Neumann und Herrn Alfred Hasler zur Berufung in das Kuratorium der Stiftung Neuzelle vorgeschlagen.

10. Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/13/00)

Haushalts- und Finanzausschuss

Für Frau Larissa Penzenstadler-Hennig –
Neu: Frau Elke Hoffmann,
Herrn Jürgen Hennig

Jugendhilfeausschuss

Für Frau Karen Geyer,
Neu: Herrn Hubert Fickelscher

Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Recht

Herrn Lars Grunow

Werksausschuss des Eigenbetriebes "Bevölkerungsschutz"

Herrn Dr. Gernot Wittling, SPD
Herrn Dietmar Materne, SPD
Herr Thomas Dünow, SPD
Herrn Dr. Wulf Trende, CDU
Frau Bärbel Stiller, PDS
Herrn Karl-Heinz Sarrach, PDS
Herrn Dr. Martin Hertneck, BVOS/Neues Forum

11. Willenserklärung des Landkreises Oder-Spree

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree fordert die Landesregierung auf, sich verbindlich zum Erhalt aller Alleen zu bekennen. Dazu ist festzulegen, dass auch an allen neu gebauten Straßen Alleen zu begründen sind, und dass lückig gewordene Alleen nachgepflanzt werden.

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

1.) Einladung zur Vorstandssitzung am 31.08.2000

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“

- **Vorstandsmitglieder** -

Vorstandssitzung 05/00

Sehr geehrte Herren,

aus gegebener Veranlassung beraume ich die Vorstandssitzung in Vorbereitung auf die nächste Verbandsversammlung an und lade Sie hiermit freundlichst ein.

Datum: Donnerstag, 31.08.2000

Uhrzeit: 18.00 Uhr

**Ort: Amtsgebäude Storkow, Trauungszimmer,
Ernst-Thälmann-Straße 1 in 15859 Storkow**

Tagesordnung

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstandsvorsteher
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorstandsvorsteher
- TOP 3 Feststellung der Tagesordnung und Ladung
- TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung und/oder Änderung der Tagesordnung
- TOP 5 Feststellung der Niederschrift vom 22.06.2000
- TOP 6 Anfragen der Bürger
- TOP 7 Unterrichtung der Verbandsversammlung durch den Verbandsgeschäftsführer auf der Grundlage des schriftlichen Vorstandsberichtes
- TOP 8 Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan Abwasser 2000
- TOP 9 Diskussion zum Stand der Übertragung der WSG auf den WAS und ggf. Beschlussfassung darüber
- TOP 10 Diskussion zum Stand der abwasserseitigen Erschließung in der Gemeinde Alt Golm und ggf. Beschlussfassung dartber
- TOP 11 Beschlussfassung über die abwasserseitige Anbindung an die zentrale Kläranlage in einem Teilbereich der Gemeinde Groß Schauen
- TOP 12 Diskussion zum Stand der Satzungsarbeit und ggf. Beschlussfassung hierzu
- TOP 13 Anfragen, Hinweise, Anträge und Informationen der Verbandsmitglieder

Anmerkung:

Diese Sitzung ist zu allen Tagesordnungspunkten öffentlich.

Mit freundlichen Grüßen

K.-H. Alert

Verbandsvorsteher

2. Einladung für die Verbandsversammlung am 07.09.2000

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“

- **Vertreter Verbandsmitglieder** -

Einladung für die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung freundlichst ein.

Datum: 07. September 2000

Zeitpunkt: 18.30 Uhr

Ort: 15859 Storkow, Friedensdorf

Tagesordnung:

TOP 1

Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung

TOP 2

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit

TOP 3

Bekanntgabe der Stimmzahlen der anwesenden Verbandsmitglieder

TOP 4

Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

TOP 5

Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, Bekanntmachungen und Veröffentlichungen durch den Verbandsgeschäftsführer

TOP 6

Beratung und Beschlussfassung über eine eventuelle Änderung der Tagesordnung

TOP 7

Feststellung der Niederschrift vom 29.06.2000

TOP 8

Anfragen der Bürger

TOP 9

Unterrichtung der Verbandsversammlung durch den Verbandsgeschäftsführer auf der Grundlage des schriftlichen Vorstandsberichtes

TOP 10

Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan Abwasser 2000

TOP 11

Diskussion zum Stand der Übertragung der WSG auf den WAS und ggf. Beschlussfassung darüber

TOP 12

Diskussion zum Stand der abwasserseitigen Erschließung in der Gemeinde Alt Golm und ggf. Beschlussfassung darüber

TOP 13

Beschlussfassung über die abwasserseitige Anbindung an die zentrale Kläranlage in einem Teilbereich der Gemeinde Groß Schauen

TOP 14

Diskussion zum Stand der Satzungsarbeit und ggf. Beschlussfassung hierzu

TOP 15

Anfragen, Hinweise, Anträge und Informationen der Verbandsmitglieder

Anmerkung:

Die Verbandsversammlung ist zu allen Tagesordnungspunkten öffentlich.

Hinweis

Für Einwohner des Verbandsgebietes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ besteht die Möglichkeit gemäß § 16 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme in die aufgeführten Beschlussvorlagen der Tagesordnung, ausgelegt bei dem

Wasser- und Abwasserzweckverband

„Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Strandstraße 7,

15864 Wendisch Rietz,

während der Dienstzeiten.

W. Heiber

Vorsitzender der Verbandsversammlung

<p>3. Satzung für die öffentliche Fäkalschlamm- entsorgung und Beschluss 25/00</p>

Satzung für die öffentliche Fäkalschlamm-entsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

(im folgenden Zweckverband genannt)
Stand 15.06.2000

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90,98) i. V. m. § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S.194), § 1 der Verbandssatzung vom 15.03.1994 sowie der §§ 66, 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 16) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.06.2000 folgende

Fäkalschlamm-entsorgungssatzung

beschlossen.

Inhalt

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Überwachung
- § 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 12 Entsorgung des Fäkalschlammes
- § 13 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen
- § 14 Untersuchung des Schmutzwassers
- § 15 Haftung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 18 Gebühren
- § 19 Inkrafttreten

§ 1**Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Zweckverband besorgt nach dieser Satzung die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalschlamm-entsorgung).
- (2) Die Fäkalschlamm-entsorgung und die in der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes geregelte Abwasserbeseitigung über die zentrale Schmutzwasseranlage sind unterschiedliche Arten der Abwasserentsorgung.
- (3) Grundstückskläranlagen im Sinne dieser Satzung sind sogenannte 2-, 3- oder Mehrkammersysteme ohne jegliche mechanische und/oder biologische Reinigung und Kleinstkläranlagen ohne separierbarem Klärschlamm.
- (4) Die Fäkalschlamm-entsorgung erstreckt sich auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes .
- (5) Art, Lage und Umfang der Fäkalschlamm-entsorgung sowie den Zeitpunkt ihrer möglichen Ablösung durch eine zentrale Entsorgung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Der Zweckverband kann die Fäkalschlamm-entsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (2) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regeln-

gen entsprechend auch für die Nutzungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).

„Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.“

- (3) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle.
- (4) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb der zu entwässernden Ortslagegrundstücke.
- (5) Grundstückskläranlagen sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Schmutzwasser. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Schmutzwässer gleich. Im übrigen gilt § 1 Satz 3.
- (6) Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in die Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Soweit nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Fäkalschlämme aus den Mehrkammersystemen, für separierbare Klärschlämme aus Kleinstkläranlagen und für die Inhalte aus abflusslosen Gruben.
- (7) Verbandsgebiet ist die Zusammenfassung der Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder gemäß Mitgliederverzeichnis der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 01.06.1992 in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese die Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband übertragen haben.
- (8) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch die öffentliche zentrale Schmutz-

wasseranlage erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von dem Zweckverband übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

- Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der Zweckverband den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 3) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes nicht behindert wird. Der Zweckverband kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instandgehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdäcken beseitigt werden.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 11 bis 13 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.
- (3) Verpflichtet zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung sind die Grundstückseigentümer und/alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 7

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlammentsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (3) Die Grundstückskläranlage oder abflusslose Grube ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes oder Anlageninhalts durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

§ 8

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstückskläranlagen oder abflusslose Gruben sind nach den einschlägigen Vorschriften genehmigungspflichtig; sie werden nicht genehmigt, wenn die Schmutzwässer in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden müssen. Soll die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Interimslösung zugelassen werden. Die Kläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an diese Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Bevor eine Grundstückskläranlage oder abflusslose Grube hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000.
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlammentsorgung ersichtlich sind.
 - c) weitere im Einzelfall von dem Zweckverband geforderten Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Fäkalschlammes.

- (3) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Er kann verlangen, dass Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden dürfen.
- (5) Die Grundstückseigentümer haben erforderlichenfalls zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (6) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von dem Zweckverband zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (7) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (8) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (9) Beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstückskläranlagen im Sinn dieser Satzung sind dem Zweckverband binnen 4 Monaten anzuzeigen. Dieser kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen verlangen.

§ 9

Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt.
- (2) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalschlammentsorgung ausschließt.
- (3) Wird der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Grube nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfalts-

pflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

§ 10

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die Grundstückskläranlage oder abflusslose Grube sind ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist und das Abwasser in diese eingeleitet werden kann. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen ist.

§ 11

Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Der Zweckverband oder der von ihr beauftragte Abführunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab.
- (2) Der Zweckverband bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht soweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt. Im übrigen gilt § 25 der Verbandssatzung des Zweckverbandes.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; der Zweckverband entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 12

Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die bei der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder vermindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlammes führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gas oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhitzen
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtungen, Molke
 9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer kreberzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind

 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.
- (3) Benutzungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen festgelegt. Sind die Fäkalschlamm Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, bedarf es keiner Festlegung von besonderen Benutzungsbedingungen.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließlich oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (5) Der Zweckverband kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung

von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.

Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

§ 13

Untersuchung des Schmutzwassers

Der Zweckverband kann über die Art und Menge des in die Grundstückskläranlage oder abflusslose Grube eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor nach einem Neubau erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 12 fallen.

§ 14

Haftung

- (1) Kann die Fäkalschlammmentsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 S. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Fäkalschlammmentsorgung anschließt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 S. 1 nicht alles Schmutzwasser der Grundstückskläranlage oder der abflusslosen Grube zuführt und/oder nicht den

gesamten Anlageninhalt der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Grube der öffentlichen Fäkalschlammmentsorgung überlässt,

3. eine der im § 8 Abs. 2, 3, 6, 7 und 9 Satz 1 und § 9 Abs. 4 und 5 festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
 4. entgegen § 9 Abs. 1 S. 2 den Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt,
 5. entgegen § 12 von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum 2.000,00 DM geahndet werden.

§ 16

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg.

§ 17

Gebühren

- (1) Für die Fäkalschlammmentsorgung werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für die Genehmigung, Abnahme und Kontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 2 Abs. 2 und 16 rückwirkend zum 01.03.1994 in Kraft.
- (2) § 2 Abs. 2 tritt rückwirkend zum 01.07.1995 in Kraft.
- (3) § 15 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
- (4) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der vorgenannten Satzungsregelungen (Abs. 1 bis 3) treten die jeweiligen Satzungsregelungen vom 03.05.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ausfertigung

Storkow, den 14.07.2000 Wendisch Rietz, den 17.07.2000

gez.
K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

gez.
W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fäkalschlammuntersorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gem. § 25 der Verbandssatzung vom 28.07.1994 in der z. Z. geltenden Fassung hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 17.07.2000

gez.

K.-H. Alert

Verbandsvorsteher

VERBANDSVERSAMMLUNG

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Bereich Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

öffentlich

nicht öffentlich

Beschluss: 25/00 Fäkalschlammuntersorgungssatzung

Die Verbandsversammlung beschließt am: 29.06.2000 für die Gemeinden des Verbandsgebietes gem. Anlage 2 der Verbandssatzung

Bereich: Abwasserbeseitigung

Bereich: Verwaltung

Die Verbandsversammlung beschließt die Fäkalschlammuntersorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ mit Stand 15.06.2000.

Der Beschluss wurde mit **25** JA-Stimmen;
0 NEIN-Stimmen und
mit **3** Stimmenthaltungen gefasst.

Stimmenanzahl der Verbandsversammlung für den Aufgabenbereich Abwasserbeseitigung
gesamt: 35, davon Stimmen anwesend: **28**.

Ort der Verbandsversammlung: 15859 Storkow, Friedensdorf

Datum: 14.07.2000

Unterschriften

gez. Alert

Verbandsvorsteher

gez. Heiber

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

4. Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammuntersorgung und Beschluss 34/00
--

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammuntersorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 15.07.1996

und

2. Änderung der Gebührensatzung Fäkalschlammuntersorgung (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 24.05.1995

Stand 15. KW 2000

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90, 98) i. V. m. §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S. 162); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und der Satzung für die öffentliche Fäkalschlammuntersorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 29.06.2000 folgende 2. Änderungssatzung zur Fäkalschlammgebührensatzung vom 15.07.1996 sowie die 2. Änderungssatzung zur Fäkalschlammgebührensatzung vom 24.05.1995 beschlossen.

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Fäkalschlammuntersorgung vom 15.07.1996 in der Fassung vom 10.04.1997 (Beschluss der Verbandsversammlung) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird insofern geändert, dass an die Stelle der Formulierung „Inanspruchnahme der Vorhalteleistung“ die Formulierung „Vorhaltung“ tritt.

2. § 3 Abs. 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge und“

3. § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstaben b) und c) hat der Gebührenpflichtige innerhalb von einem Monat nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen.“

4. § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Erhebungszeiträume (gemittelt) geschätzt.“

5. § 3 Abs. 4 Satz 3 entfällt.

6. § 3 Abs. 5 Satz 1 wird insofern geändert, dass an Stelle der Formulierung „soweit der Abzug nicht nach Abs. 7 ausgeschlossen ist“ durch die Formulierung „soweit diese Wassermenge 12 cbm pro Jahr übersteigt“ tritt.

7. § 3 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch gesonderte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat.“

8. § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Werden bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung die abzusetzenden Wassermengen nicht durch Messungen festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt für jedes Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des Vorjahres.“

9. § 3 Abs. 7 (alte Fassung) entfällt. Gleichzeitig werden die Absätze 8 und 9 zu Absätzen 7 und 8 mit folgenden Änderungen:

In Absatz 7 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „spätestens“ eingefügt. Anstelle der Formulierung „bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids für die Fäkalschlammabfuhr“ tritt die Formulierung „innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres“.

In Absatz 8 Buchst. a) und b) ist die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ zu ersetzen.

10. § 4 Abs. 3 entfällt. Gleichzeitig wird Abs. 4 zu Abs. 3.

11. Es wird folgender § 4a nach dem § 4 eingefügt:

§ 4a

Gewichtung von Schmutzwasser/Starkverschmutzerzuschlag

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchungen in homogenisierten Originalproben (Gesamtprobe) auf folgende Analysenparameter festgestellt:

CSB	(mg/l O ₂)
BSB ₅	(mg/l O ₂)
Stickstoff-gesamt	(mg/l N)
Phosphor-gesamt	(mg/l P)

Die Analysen erfolgen nach der in der Anlage zur Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Rahmen-Abwasser VwV - in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Analysen- und Messverfahren.

Liegen mehrere Analysenergebnisse von Proben mit gleicher Probenahmedauer vor, wird aus diesen das arithmetische Mittel gebildet. Liegen Analysenergebnisse von Proben mit unterschiedlicher Probenahme-

dauer vor, erfolgt die Mittelwertbildung unter Berücksichtigung folgender Vervielfältigung:

Qualifizierte Stichprobe	0,25
1-h-Mischprobe	0,50
2-h-Mischprobe	1,00
4-h-Mischprobe	2,00
8-h-Mischprobe	4,00
24-h-Mischprobe	12,00

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt.

Für häusliches Schmutzwasser gelten dabei folgende Konzentrationswerte:

CSB	700 mg/l O ₂
BSB ₅	350 mg/l O ₂
Stickstoff-gesamt	65 mg/l N
Phosphor-gesamt	15 mg/l P

Die Analysenergebnisse nach Absatz 1 werden durch die Konzentrationswerte nach Absatz 2 geteilt, nach Maßgabe der in Absatz 4 aufgeführten Berechnungsformel.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, unterteilt für

- die biologische Grundreinigung - f₁
- die Stickstoffelimination - f₂
- die Phosphorelimination - f₃

2. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht.

Nach Maßgabe der Feststellungen nach Absatz 3 und der Analysenergebnisse nach Absatz 1 wird der Vomhundertsatz F für den Verschmutzungsfaktor des Gebührenschuldners wie folgt berechnet:

$$F = f_1 \times \frac{(CSB + BSB_5)}{(700 + 350)} + f_2 \times \frac{\text{Stickstoff-ges.}}{65} + f_3 \times \frac{\text{Phosphor-ges.}}{15}$$

Der sich aus der vorstehenden Formel ergebende Vomhundertsatz bildet auf eine Stelle nach dem Komma nach den mathematischen Vorschriften auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

Bei Verschmutzungsfaktoren unter 1,5 - vor der Rundung - erfolgt keine Gewichtung des Schmutzwassers.

Die Summe aus dem nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach der vorstehenden Berechnungsformel ermittelten Verschmutzungsfaktor ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenabrechnung anzusetzen ist.

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu

einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrundegelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch ein auf repräsentative Abwasseruntersuchungen gestütztes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat den Zweckverband vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu be- nachrichtigen und Art und Umfang der repräsentativen Abwasseruntersuchungen mit ihm abzustimmen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und die Ergebnisse vorgelegt werden.

- (7) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die Wichtung nur für die Schmutzwassermenge dieses Teilstromes, die nachzuweisen ist, vorgenommen.

Sind mehrere Teilströme mit unterschiedlichen, erhöhten Verschmutzungsgraden vorhanden, wird jeder dieser Teilströme nach Maßgabe des Satzes 1 getrennt gewichtet.“

12. Es wird folgender § 4b nach dem § 4a (neu) eingefügt:

§ 4b

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 10 der Fäkal-schlamm-satzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe die Besorgnis einer Gefährdung der öffentlichen Fäkal-schlamm-satzung rechtfertigen. Soweit dem Zweckverband für nach § 66 Abs. 3 u. 4 BbgWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann dieser von dem Eigentümer des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die dem Zweckverband für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.“

13. In der Überschrift des § 5 ist der Begriff „Gebührens-chuld“ durch den Begriff „Gebührenpflicht“ zu ersetzen.

14. Anstelle der Formulierung in § 5 Abs. 1 „Die Grundgebührens-chuld“ tritt die Formulierung „ Die Verpflichtung zur Zahlung der Grundgebühr“.

15. Dem § 5 Abs. 2 wird folgendes vorangestellt:

„Die Gebührenpflicht für“

16. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

17. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung, während gleichzeitig Abs. 3 entfällt:

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen i. S. v. Abs. 1 geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hier-über versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Ver-pflichteten.

18. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Entstehung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benüt-zungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) **Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebüh-renbescheid nach Abs. 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe je-weils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11 des Jahres fällig.**

- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festset-zen.

- (5) Die Vorauszahlungen werden mit dem endgültigen Gebührenanspruch verrechnet. Bei zu geringen Vor-auszahlungen ist der fehlende Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides nachzuzahlen. Überzahlungen werden verrechnet.

- (6) Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des nächsten Erhe-bungsjahres so lange zu zahlen, wie der neue Be-scheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche und zu-künftige Jahresmenge geändert werden.

- (7) Bei Beendigung der Schmutzwassereinleitung in abflusslose Gruben oder Grundstückskläranlagen wird eine Schlussrechnung durch Bescheid erteilt, die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Be-scheides zu bezahlen ist.“

19. In § 10 ist der Begriff „Abgaben“ durch den Begriff „Gebühren“ zu ersetzen.

20. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1.) **Ordnungswidrig i. S. v. § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband oder dessen Beauftragten gem. § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.**

Artikel II

Die Gebührensatzung zur Fäkalschlammmentsorgung vom 24.05.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 22.07.1996 (Beschluss der Verbandsversammlung) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) **Der Zweckverband erhebt nach dieser Satzung für die Fäkalschlammmentsorgung innerhalb des Verbandsgebietes eine Grund- und Beseitigungsgebühr.**“

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„**Der Zweckverband erhebt für die Vorhaltung der Fäkalschlammmentsorgung eine Grundgebühr nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler.**“

3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Gruben“ folgendes eingefügt:

„**und Grundstückskläranlagen.**“

4. § 2 Abs. 3 Satz 2 entfällt.

5. § 2 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„**Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des Vorjahres.**“

6. § 2 Abs. 4 Sätze 6, 7 und 10 entfallen.

7. § 2 Abs. 5 Buchstaben b) und c) entfallen.

8. § 2 Abs. 6 Satz 2 entfällt.

9. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) **Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.**“

10. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„**Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.**“

11. § 6 Abs. 1 Satz 3 (alte Fassung) entfällt.

Artikel III

- (1) **Die Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammmentsorgung vom 15.07.1996 in der Fassung vom 10.04.1997 (Artikel I) tritt mit Ausnahme der Ziffern 3, 7, 10, 11, 12, und 20 rückwirkend zum 06.09.1996 in Kraft.**
- (2) **Ziffern 3, 7, 10, 11, 12 und 20 (gem. Artikel I) treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.**
- (3) **Die Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammmentsorgung vom 24.05.1995 in der Fassung vom 22.07.1996 (Artikel II) tritt rückwirkend zum 10.06.1995 in Kraft.**

Ausfertigung

Storkow, den 14.07.2000 Wendisch Rietz, den 17.07.2000

gez.
K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

gez.
W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammmentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 15.07.1996 und die 2. Änderung der Gebührensatzung Fäkalschlammmentsorgung vom 24.05.1995 wird gem. § 25 der Verbandsatzung vom 28.07.1994 in der z. Z. geltenden Fassung hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 17.07.2000

gez.
K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

VERBANDSVERSAMMLUNG

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Bereich Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

 öffentlich nicht öffentlich**Beschluss: 34/00****Änderung Fäkalschlammgebührensatzung**

Die Verbandsversammlung beschließt am: 29.06.2000

für die Gemeinden: des Verbandsgebietes gem. Anlage 2 der Verbandsatzung

Bereich: Abwasserbeseitigung

Bereich: Verwaltung

die Durchführung folgender Aufgaben:

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammensorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 15.07.1996 und die 2. Änderung der Gebührensatzung Fäkalschlammensorgung (Fäkalschlammgebührensatzung) vom 24.05.1995 mit Stand 15. Kalenderwoche 2000.

Der Beschluss wurde mit	23	JA-Stimmen;
	0	NEIN-Stimmen und
mit	5	Stimmenthaltungen

gefässt.

Stimmenanzahl der Verbandsversammlung für den Aufgabenbereich Abwasserbeseitigung
gesamt: 35, davon Stimmen anwesend: 28

Ort der Verbandsversammlung: 15859 Storkow, Friedensdorf

Datum: 14.07.2000

gez. Alert	gez. Heiber.
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

5. Abwasserentsorgungssatzung und Beschluss 26/00
--

Satzung

für die öffentliche Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"
(im Folgenden Zweckverband genannt)

Stand 15.06.2000

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398; zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90,98) i.V.m. § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. IS. 194) sowie der §§ 66, 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S.

302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 168) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.06.2000 die nachstehende

Abwasserentsorgungssatzung

beschlossen.

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes, Einleitungsbedingungen
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 8 Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen
- § 9 Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Indirekteinleiterkataster
- § 11 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung
- § 12 Haftung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Beiträge und Gebühren
- § 15 Übergangsregelung
- § 16 Inkrafttreten

Abwasserentsorgungssatzung

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt in seinem Gebiet die Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Aufgabe (a) der zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß vorliegender Abwasserentsorgungssatzung und (b) der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß Fäkalschlammensorgungssatzung, soweit er abwasserbeseitigungspflichtig ist. Abwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser sowie das Einleiten des gereinigten Schmutzwassers in dafür vorgesehene Räume. Die schadlose Unterbringung von Rückständen der Schmutzwasserbehandlung ist einbezogen. Die Behandlung von Niederschlagswasser ist nicht Gegenstand dieser Satzung.
- (2) Die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu diesen Anlagen gehören alle vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser sowie dem Entwässern, Behandeln und der Unterbringung von Klärschlamm dienen. Nicht hierzu zählt die Entsorgung von Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben und von nicht vorbehandeltem Schmutzwasser aus Betrieben und Einrichtungen, das die Werte gemäß Arbeitsblatt ATV A 115 (Einleiten von nicht häuslichem Schmutzwasser in eine Schmutzwasseranlage) der Abwassertechnischen Vereinigung Hennef in der jeweils geltenden Fassung überschreitet.

- (3) Zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gehören auch:
- a) die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) vom Straßenkanal bis zum Kontrollschacht unmittelbar hinter der ersten Grundstücksgrenze oder bis zur Grundstücksgrenze, sofern kein Kontrollschacht vorhanden ist
 - b) bei der Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren (Vakuum- und Druckentwässerung) die Anschlusskanäle von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Vakuumübergabeschachtes bzw. der Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen.
 - c) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage geworden sind und
 - d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der Zweckverband ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (4) Nicht zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gehören insbesondere die Straßenentwässerungseinrichtungen, wie Straßenabläufe, Anschlussleitungen der Straßenabläufe an die öffentliche Schmutzwasseranlage und Sammelleitungen für Straßenoberflächenwasser sowie Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Verbandsgebiet** im Sinne dieser Satzung ist die Zusammenfassung der Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder entsprechend § 8 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO). Verbandsmitglieder sind die Gemeinden gemäß Mitgliederverzeichnis (Anlage) der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 01.06.92 in der jeweils gültigen Fassung, die die Schmutzwasserbeseitigung auf den Zweckverband übertragen haben.
- (2) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (3) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für die Nutzungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG). „Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an

die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.“

- (4) **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. **Niederschlagswasser** ist Wasser von Niederschlägen, das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle.
- (5) **Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe. **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser. **Regenwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser. **Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- (6) **Grundstücksanschlüsse** (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Straßenkanal bis zum Kontrollschacht oder bis zur Grundstücksgrenze, sofern kein Kontrollschacht vorhanden ist, bei Sonderentwässerungsverfahren bis einschließlich der Grundstückspumpstation oder dem Vakuumübergabeschacht. **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln und dem Ableiten des Schmutzwassers dienen. Bei Sonderentwässerungsverfahren reichen Grundstücksentwässerungsanlagen bis zu der Grundstückspumpstation bzw. dem Vakuumübergabeschacht. **Messschacht** ist eine Einrichtung für die Messung des Schmutzwasserabflusses und für die Entnahme von Schmutzwasserproben. Einbezogen sind die Kontrollschächte.
- (7) Die **öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage** endet an der ersten Grundstücksgrenze außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, bei Sonderentwässerungsverfahren unmittelbar hinter der Grundstückspumpstation oder dem Vakuumübergabeschacht, jedoch bis zu einer maximalen Grundstückstiefe von 16 m.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes gelegenen Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich

der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

- (3) Der Zweckverband kann den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen wenn,
- das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in den Haushaltungen anfallenden Schmutzwässern beseitigt werden kann oder
 - eine Übernahme des Schmutzwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
 - die vorhandene öffentliche Schmutzwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Schmutzwassers oder der erhöhten Schmutzwassermenge nicht ausreichend ist oder
 - der Anschluss wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert.
- Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.
- (6) In den Schmutzwasserkanälen und Grundstücksanschlüssen darf kein Niederschlagswasser geführt werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser ist untersagt und bei der Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage zu unterbinden.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die Grundstücke an eine Straße grenzen, in der betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Kanäle verlaufen. Ausreichend ist insoweit auch ein eigener dinglich gesicherter Zugang von der Straße zum Grundstück. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch eine öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (2) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Aus-

nahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass infolgedessen die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder die Grenzwerte für die Einleitung von Schmutzwasser überschritten werden.
- (2) Schmutzwasser darf nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn es Stoffe enthält, die die Kanalisation bzw. Pumpstation verstopfen können, feuergefährlich, radioaktiv und giftig sind oder giftige, übertriebene oder explosive Gase und Dämpfe bilden und die die Bau- und Werkstoffe der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angreifen oder biologische Funktionen schädigen. Hierzu gehören insbesondere:
- Schutt, Asche, Glas, Abfall, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien u. a. (auch in zerkleinertem Zustand dürfen derartige Stoffe nicht eingeleitet werden).
 - Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen, Teer, Bitumen- oder Teeremulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat u. a. Baustoffe,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickerstoff, Blut aus Schlachtungen,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, Diesel, tierische und pflanzliche Fette und Öle,
 - Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden; stark toxische Stoffe,
 - Grund-, Drain- und Quellwasser, natürlich gesammeltes Oberflächenwasser (Siefen, Bäche etc.).
- Diese Aufzählung ist nur beispielhaft. Insbesondere gelten die Regelungen des Arbeitsblattes ATV A 115, der Abwassertechnischen Vereinigung Hennef in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Schmutzwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in dem Arbeitsblatt ATV A 115 (Einleiten von nicht häuslichem Schmutzwasser in eine Abwasseranlage) der Abwassertechnischen Vereinigung Hennef in der

jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Allgemeinen Werte für Fracht und Konzentration der angegebenen Stoffe eingehalten werden. Das Arbeitsblatt ATV A 115 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Unterschreitung der Fracht- und Konzentrationsbegrenzungen durch Verdünnung oder innerbetriebliche Vermischung von Abwasserteilströmen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind nur Temperatur, pH-Wert und SO_4 .

Können die in dem Arbeitsblatt ATV A 115 vorgeschriebenen Werte allein deshalb nicht eingehalten werden, weil im Betrieb abwasserarme Verfahren (z. B. Kreisläufe/Kreiszuführen) nach dem jeweils geltenden Stand der Technik angewandt werden, können auf Antrag höhere Grenzwerte festgesetzt werden.

- (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.
- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette in das Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben (Abscheider).

Die Abscheider haben in ihrer Wirksamkeit dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen.

Störungen sind auszuschließen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Schmutzwassernetz zugeführt werden. Art und Umfang der Betriebsunterhaltung und der Entsorgung sind vom Grundstückseigentümer nachzuweisen.

- (6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Der Zweckverband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze (2) bis (6) erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Wohles der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (8) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß der Absätze (1) bis (6) vorliegt, anderenfalls der Zweckverband.
- (9) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Schmutzwassers hat der Grundstückseigentümer diesen Sachstand dem Zweckverband anzuzeigen und auf Verlangen die Einhaltung der Absätze (1) bis (6) nachzuweisen.
- (10) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Schmutzwässer, wie z. B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann der Zweckverband vorsorglich verlangen, dass solche Schmutzwässer gespeichert, Absperrvorrichtungen

eingebaut und Absperrgeräte bereitgehalten werden. In einem solchen Fall muss dem Zweckverband der Nachweis erbracht werden, dass diese Schmutzwässer unbedenklich in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Grundstückseigentümer entsorgt werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 3) ist vorbehaltlich der Einschränkungen oder des Ausschlusses in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte des Grundstücks oder einer Wohnung im Rahmen des Benutzungsrechts verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten und dem Zweckverband zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Entscheidungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sind unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Verwaltungsvorschriften herbeizuführen.
- (4) In dem gesamten Verbandsgebiet ist das Schmutzwasser der jeweils dafür bestimmten Leitung zuzuführen. Niederschlagswasser darf diesen Leitungen nicht zugeführt werden.
- (5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Genehmigungsverfahren unter Beachtung der Regelungen des § 9 ist durchzuführen.
- (6) Das Grundstück ist anzuschließen, sobald die dafür bestimmte öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist.
Wird die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück nach Aufforderung binnen zwei Monaten an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen. Eine Abnahme nach § 9 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Schmutzwassereinleiter eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusskanals dem Zweckverband mitzuteilen. Der Zweckverband verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers. Der Anlass entbindet den Grundstückbesitzer nicht automatisch vom Anschluss- und Benutzungszwang.
- (8) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfor-

dernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufs-vorbehalt erteilt werden.

§ 7

Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage haben. Auf Antrag können mehrere Kanäle verlegt werden. Die Mehrkosten hierfür gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (2) Jedes Grundstück, das an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn der Zweckverband eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers verlangt (§ 5 Abs. 5). Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage, mit Ausnahme bei Sonderentwässerungsverfahren, ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht, der Grundstückspumpstation oder des Vakuümbergabeschachtes ein Messschacht zu erstellen ist.
- (5) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage, so kann der Zweckverband auf Kosten des Grundstückseigentümers den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (6) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus dem öffentlichen Schmutzwasserwerk hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Zweckverband nicht.
- (7) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlüsse bis zu den Kontrollschächten bzw. des Prüfungsschachtes sowie die Lage und Ausführung der Anlagenteile bestimmt der Zweckverband.
- (8) Bei der Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren (Druck- oder Vakuümsystem) werden die Lage, Führung und lichte Weite des Grundstücksanschlusses sowie die Lage der Grundstückspumpstation oder des Vakuümbergabeschachtes durch den Zweckverband unter Berücksichtigung begründeter Wünsche des Grundstückseigentümers bestimmt.

In Ausnahmefällen hat der Grundstückseigentümer den erforderlichen Stromanschluss für den Betrieb der

Hebeanlage bzw. des Vakuümbergabeschachtes und der Steuer- sowie Überwachungseinrichtung zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen wird dem Grundstückseigentümer eine pauschale Vergütung gewährt.

- (9) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen im Verbandsgebiet zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (10) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen. Diese Regelungen gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (11) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Zweckverband kann auf Antrag zulassen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, die §§ 9 mit 11 gelten entsprechend. Der Zweckverband legt jedoch in jedem Falle einen Anschlussstutzen an die öffentlichen Kanäle und führt die Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum durch.
- (12) Die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat durch einen Unternehmer, der gegenüber dem Zweckverband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, oder in Eigenarbeit nach den Anweisungen des Zweckverbandes zu erfolgen.
- (13) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum letzten Kontrollschacht (einschließlich) an der Grundstücksgrenze vor der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage führt der Grundstückseigentümer durch. Ist noch kein Kontrollschacht vorhanden, führt der Grundstückseigentümer diese Arbeiten bis zur Grundstücksgrenze durch.
Die Kosten der Ausbesserung, Erneuerung und sonstiger Veränderungen der Grundstückspumpstationen oder des Vakuümbergabeschachtes, die infolge von Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück durch den Grundstückseigentümer erforderlich werden, trägt der Grundstückseigentümer.

(14) Für Anlagen und Einrichtungen der Abwasserbeseitigung auf dem anzuschließenden Grundstück gilt:

- a) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens 5 Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen;
- b) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- c) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Abschnitte zur Nachprüfung anzuzeigen.
- d) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- e) Die Zustimmung nach § 9 Abs. 4 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(15) Werden Grundstücke durch Sonderentwässerungsverfahren entwässert, hat der Grundstückseigentümer die Herstellung der zur Förderung der Schmutzwässer dienenden Einrichtungen, deren Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Instandhaltung zu dulden. Die Einrichtungen und Leitungen dürfen nicht überbaut werden.

§ 8

Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage der Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwässer dienen, sind, soweit sie nicht als Bestandteile der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden sind, binnen zwei Monaten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Grundstückskläranlagen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Nach dem gemäß § 9 genehmigten und abgenommenen Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage können bestehende Abwasseranlagen erhalten bleiben, wenn sie auf Antrag als Regenwasserzisterne genutzt werden sollen. Voraussetzung für die weitere Nutzung von

abflusslosen Gruben ist jedoch eine gründliche und fachgerechte Reinigung sowie die ausschließliche Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung und ähnliche Zwecke, nicht jedoch zur Trinkwasserversorgung.

(3) Der Zweckverband behält sich die Überprüfung der Einhaltung der Festlegungen nach Abs. 1 und 2 vor.

§ 9

Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Ableitung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Schmutzwässer bedürfen der Genehmigung.

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen entsprechen.

(2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen (gilt als Mindestanforderung) in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500.

b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 6 Abs. 3 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind.

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer, die in ihrer Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweichen, zugeführt werden, ferner Angaben über

- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Schmutzwasser mit erfasst werden soll,

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeuger,

- die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge,

- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers,

- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Schmutzwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen,

- die vorgesehenen Maßnahmen und Einrichtungen zur Zurückhaltung von kontaminiertem Löschwasser.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Ver-

brauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den bei der Gemeinde des Verbandsgebietes aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren, Planfertigern und Grundstückseigentümern zu unterschreiben.

- (3) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberücksichtigt.
- (5) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Zweckverband.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.
- (7) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage und deren Benutzung mit einem Vordruck bei dem Zweckverband zu beantragen. Dieser Antrag soll gleichzeitig mit dem Antrag auf die baubehördliche Genehmigung bei der zuständigen Baubehörde für die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage eingereicht werden.
Die hergestellte Grundstücksentwässerungsanlage muss von dem Zweckverband abgenommen werden.
- (8) Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass das abzuleitende Schmutzwasser unschädlich ist oder durch geeignete Maßnahmen so vorbehandelt wird, dass es unbedenklich in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (9) Die Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage ist erst nach Genehmigung und förmlicher Abnahme durch den Zweckverband zulässig.
- (10) Die Bearbeitung des Genehmigungsaktes und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung sind unter Berücksichtigung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes im Sinne § 5 KAG gebührenpflichtig.

§ 10

Indirekteinleiterkataster

- (1) Der Zweckverband führt ein Kataster für Indirekteinleitungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
- (2) Bei neuen Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind dem Zweckverband mit der Genehmigung nach § 9, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen und die innerbetriebliche Abwassersituation aufzuzeichnen.
Auf Anforderungen des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer Auskünfte über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, über die Mengen und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse sowie den Schmutzwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung von Schmutzwasser zu erteilen.
- (3) Bei Indirekteinleitungen ist eine Eigenüberwachung durchzuführen. Zusätzlich führt der Zweckverband regelmäßige Beprobungen durch. Hierfür sind geeignete Messstellen an der Übergabestelle in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage seitens des Grundstückseigentümers einzurichten. Aus technischen Gründen kann der Zweckverband im Einzelfall eine andere Entnahmestelle festlegen. Je nach Notwendigkeit erfolgt die Beprobung bis zu viermal pro Jahr. Die Kosten der Untersuchung für die Parameter nach der Indirekteinleiterverordnung gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers. Im Bedarfsfalle können weitere Schmutzwasseruntersuchungen vorgenommen werden. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer nur dann, wenn Überschreitungen der in dem Arbeitsblatt ATV A115, festgestellten Werte vorliegen.
- (4) Die Messergebnisse der Eigenüberwachung sind dem Zweckverband jeweils umgehend mitzuteilen. Werden Vorbehandlungsanlagen vom Grundstückseigentümer betrieben, so ist ein Betriebstagebuch zu führen; auf Verlangen ist dem Zweckverband jederzeit Einsicht zu gewähren.
Automatische Protokollierungen sind Bestandteil des Betriebstagebuches. Die Betriebstagebücher sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- (5) § 11 gilt entsprechend für die Überwachung aller mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer/die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontroll-Prüfungsschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ungehindert

Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Grundstückseigentümer sind zu beachten.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängeln der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Schmutzwasserkanälen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
 - d) sich die der Genehmigung nach § 9 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

§ 12 Haftung

- (1) Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung und den geltenden-DIN-Vorschriften zu sorgen. Sie haften dem Zweckverband für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband infolge des mangelnden Zustandes, satzungswidriger oder DIN-vorschriftswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der reduzierten Abwasserabgabe gemäß § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat dem Zweckverband den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Reduzierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag auf alle Grundstückseigentümer umgelegt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. in § 6 Abs. 1 und 6 sein Grundstück nicht oder nicht in der festgesetzten Frist an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anschließt,
 2. § 8 Abs. 1 alte Anlagen im Sinne des § 8 nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder entgegen § 8 Abs. 2 die abflusslose Grube nicht ordnungsgemäß reinigt, bevor sie als Regenwasserzisterne genutzt wird,
 3. § 5 Abs. 1-5 Stoffe oder Abwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
 4. den in den §§ 5 Abs. 9 und 9 Abs. 8 sowie im § 11 begründeten Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten zuwiderhandelt, die geforderten Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig beibringt oder die nach § 10 Abs. 3 Satz 3 erforderlichen Messstellen nicht vorhält,
 5. § 11 Abs. 2 Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Kontrollschächte und Rückstausicherungen nicht jederzeit zugänglich hält.
 6. § 9 Abs. 9 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Genehmigung und Abnahme nach § 9 Abs. 7 in Betrieb nimmt oder entgegen § 7 Abs. 14 Buchst. b Satz 2 Rohrgräben vor der Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt,
 7. § 6 Abs. 2 nicht das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet und dem Zweckverband überlässt, wenn und soweit das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu 2.000,- DM geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Verbandsvorsteher.

§ 14 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen des Zweckverbandes werden Beiträge und Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.
- (2) Für die Genehmigung, Abnahme und Kontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 15 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 9 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

**§ 16
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme der §§ 2 Abs. 3 und 13 rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.
- (2) § 2 Abs. 3 tritt rückwirkend zum 01.07.1995 in Kraft.
- (3) § 13 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.
- (4) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der vorgenannten Satzungsregelungen (Abs. 1 bis 3) treten die jeweiligen Satzungsregelungen vom 03.05.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ausfertigung

Storkow, den 14.07.2000 Wendisch Rietz, den 17.07.2000

gez. K.-H. Alert Verbandsvorsteher	gez. Heiber Vorsitzender der Verbandsversammlung
--	---

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gem. § 25 der Verbandssatzung vom 28.07.1994 in der z. Z. geltenden Fassung hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 17.07.2000

gez.
K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

**VERBANDSVERSAMMLUNG
Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-
Storkow/Mark“**

Bereich Abwasserentsorgung

öffentlich nicht öffentlich

Beschluss: 26/00 Abwasserentsorgungssatzung

Die Verbandsversammlung beschließt am: 29.06.2000 für die Gemeinden des Verbandsgebietes gem. Anlage 2 der Verbandssatzung

Bereich: Abwasserentsorgung
Bereich: Verwaltung

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung für die öffentliche Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ mit Stand 15.06.2000.

Der Beschluss wurde mit **25 JA**-Stimmen;
0 NEIN-Stimmen und
mit 3 Stimmenthaltungen gefasst.

Stimmenanzahl der Verbandsversammlung für den Aufgabenbereich Abwasserentsorgung
gesamt: 35 , davon Stimmen anwesend: 28.

Ort der Verbandsversammlung: 15859 Storkow, Friedensdorf

Datum: 14.07.2000

gez. Alert Verbandsvorsteher	gez. Heiber Vorsitzender der Verbandsversammlung
---------------------------------	--

6.) Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserentsorgung und Beschluss 27/00

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (Schmutzwassergebührensatzung) vom 29.09.1993

Stand 15.06.2000

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90, 98); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und der §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. I S 162) und der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes vom 03.05.1993, hat der Wasser- und Abwasserzweckverband in seiner

Sitzung am 29.06.2000 folgende 8. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen.

Artikel I

Die Schmutzwassergebührensatzung vom 29.09.1993 in der Fassung vom 10.04.1997 (Beschluss der Verbandsversammlung) wird wie folgt geändert.

1. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„ Städtische und Gemeindegrundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.“

2. § 1 Abs 2 wird wie folgt gefasst:

„ Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Zweckverbandes wird im Rahmen der Gebühren abgewälzt. Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber dem Zweckverband festgesetzt und ist der Zweckverband insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abgabe im vollen Umfang vom Schmutzwassereinleiter erhoben.“

3. § 1 Abs. 3 entfällt.

4. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Berechnung der Benutzungsgebühren

- (1) Benutzungsgebühren sind nach der Schmutzwassermenge zu berechnen, die der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird.
Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gilt vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5
 - a) bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserbrauch
 - b) bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge
 - c) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.
- (2) Die Wassermenge nach den Buchstaben b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb von einem Monat nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen. Sie ist durch einen geeichten und vom Zweckverband anerkannten Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat, nachzuweisen.
- (3) Die so errechnete Schmutzwassermenge wird auf Antrag um die Wassermenge gemindert, die nachweislich von dem Grundstück der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt wurde.
- (4) Wird bei landschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des Vorjahres.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind spätestens innerhalb des folgenden Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch gesonderte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Die Messvorrichtungen müssen dem Zweckverband als zuverlässig anerkannt sein und werden vom Zweckverband überwacht. Der Zusatzaufwand für die Ablesung der Sonderzähler wird mit einer Ablesegebühr in Höhe von 13,50 DM/Stück Wasserzähler belegt.

(6) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Erhebungszeiträume (gemittelt) geschätzt.“

5. § 3 (alte Fassung) entfällt.

6. § 4 wird zu § 3 und erhält folgende Fassung:

§ 3

Höhe der Benutzungsgebühren und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 beträgt je cbm Schmutzwasser 6,00 DM. Für gewerbliche und industrielle Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung dem Zweckverband erhöhte Kosten verursacht, wird ein Starkverschmutzerzuschlag entsprechend dem Grad der größeren Kostenverursachung erhoben.
- (2) Wird die Abwasserabgabe für Direkteinleiter nicht unmittelbar festgesetzt und wird der Zweckverband insoweit abgabepflichtig, so wird die Abwasserabgabe im vollen Umfang vom Einleiter gemäß der Kleineinleiterabgabensatzung erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage auf Dauer endet. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.“

7. § 4 a wird zu § 3 a.

8. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gewichtung von Schmutzwasser/Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchungen in homogenisierten Originalproben (Gesamtprobe) auf folgende Analyseparameter festgestellt:

CSB	(mg/l O ₂)
BSB ₅	(mg/l O ₂)
Stickstoff-gesamt	(mg/l N)
Phosphor-gesamt	(mg/l P)

Die Analysen erfolgen nach der in der Anlage zur Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Rahmen-Abwasser VwV - in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Analysen- und Messverfahren.

Liegen mehrere Analysenergebnisse von Proben mit gleicher Probenahmedauer vor, wird aus diesen das arithmetische Mittel gebildet. Liegen Analysenergebnisse von Proben mit unterschiedlicher Probenahmedauer vor, erfolgt die Mittelwertbildung unter Berücksichtigung folgender Vervielfältigung:

Qualifizierte Stichprobe	0,25
1-h-Mischprobe	0,50
2-h-Mischprobe	1,00
4-h-Mischprobe	2,00
8-h-Mischprobe	4,00
24-h-Mischprobe	12,00

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt.

Für häusliches Schmutzwasser gelten dabei folgende Konzentrationswerte:

CSB	700 mg/l O ₂
BSB ₅	350 mg/l O ₂
Stickstoff-gesamt	65 mg/l N
Phosphor-gesamt	15 mg/l P

Die Analysenergebnisse nach Absatz 1 werden durch die Konzentrationswerte nach Absatz 2 geteilt, nach Maßgabe der in Absatz 4 aufgeführten Berechnungsformel.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, unterteilt für

- die biologische Grundreinigung - f₁
- die Stickstoffelimination - f₂
- die Phosphorelimination - f₃

2. die Schmutzwasserbeseitigung im übrigen.

- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht.

Nach Maßgabe der Feststellungen nach Absatz 3 und der Analysenergebnisse nach Absatz 1 wird der Vomhundertsatz F für den Verschmutzungsfaktor des Gebührenschuldners wie folgt berechnet:

$$F = f_1 \times \frac{(CSB + BSB_5)}{(700 + 350)} + f_2 \times \frac{\text{Stickstoff-ges.}}{65} + f_3 \times \frac{\text{Phosphor-ges.}}{15}$$

Der sich aus der vorstehenden Formel ergebende Vomhundertsatz bildet auf eine Stelle nach dem Komma nach den mathematischen Vorschriften auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

Bei Verschmutzungsfaktoren unter 1,5 - vor der Rundung - erfolgt keine Gewichtung des Schmutzwassers.

Die Summe aus dem nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach der vorstehenden Berechnungsformel ermittelten Verschmutzungsfaktor ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenabrechnung anzusetzen ist.

- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrundegelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch ein auf repräsentative Abwasseruntersuchungen gestütztes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat den Zweckverband vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen und Art und Umfang der repräsentativen Abwasseruntersuchungen mit ihm abzustimmen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und die Ergebnisse vorgelegt werden.

- (7) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die Wichtung nur für die Schmutzwassermenge dieses Teilstromes, die nachzuweisen ist, vorgenommen.

Sind mehrere Teilströme mit unterschiedlichen, erhöhten Verschmutzungsgraden vorhanden, wird jeder dieser Teilströme nach Maßgabe des Satzes 1 getrennt gewichtet.“

9. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen. Soweit dem Zweckverband für nach § 66 Abs. 3 u. 4 BbgWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann dieser von dem Eigentümer des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die dem Zweckverband für die Abwasseruntersuchung -

insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter – entstehen.“

10. Die Überschrift des § 6 lautet „Gebührenpflichtige“.

11. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird folgendermaßen geändert:

Anstelle der Worte „ mit Beginn des auf den Übergang folgenden Erhebungsjahres“ treten die Worte „mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge“.

12. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der Höhe eines Viertels der Vorjahresabrechnung jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 des Jahres fällig. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.
- (5) Die Vorauszahlungen werden mit dem endgültigen Gebührenanspruch verrechnet. Bei zu geringen Vorauszahlungen ist der fehlende Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides nachzuzahlen. Überzahlungen werden verrechnet.
- (6) Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des nächsten Erhebungsjahres zu dem angegebenen Zeitpunkt so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Anschlussnehmers zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche und zukünftige Jahresschmutzwassermenge geändert werden.
- (7) Bei Beendigung der Schmutzwassereinleitung wird eine Schlussrechnung durch Bescheid erteilt, die einen Monat nach Bekanntgabe zu bezahlen ist.“

13. § 9 (alte Fassung) entfällt. Gleichzeitig wird § 10 zu § 9, wobei anstelle des Begriffes „Kanalbenut-

zungsgebühr“ in § 9 Abs. 3 Satz 1 der Begriff „Benutzungsgebühr“ tritt.

14. § 11 wird zu § 10. Gleichzeitig erhält § 10 Abs. 1 folgende Fassung:

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig, den Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.“

15. § 12 wird zu § 11

Artikel II

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme der Ziffern 1, 4, 8, 9, und 14 sowie der Ziffer 6 hinsichtlich des § 3 Absatz 1 Satz 1 rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.
- (2) Ziffer 4 tritt mit Ausnahme des § 2 Absatz 5 Satz 4 rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (3) Ziffer 6 tritt hinsichtlich des § 3 Absatz 1 Satz 1 rückwirkend zum 18.04.1997 in Kraft.
- (4) Ziffern 1, 8, 9, und 14 sowie Ziffer 4 hinsichtlich des § 2 Absatz 5 Satz 4 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Ausfertigung

Storkow, den 14.07.2000 Wendisch Rietz, den 17.07.2000

gez.
K.-H. Alert

Verbandsvorsteher

gez.

W. Heiber

Vorsitzender der Versammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gem. § 25 der Verbandssatzung vom 28.07.1994 in der z. Z. geltenden Fassung hiernit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäss öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gertigt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 17.07.2000

gez.
K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

VERBANDSVERSAMMLUNG
Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-
Storkow/Mark“

Bereich Abwasserentsorgung

öffentlich

nicht öffentlich

Beschluss: 27/00

Satzung zur 8. Änderung der Schmutzwassergebührensatzung

Die Verbandsversammlung beschließt am: 29.06.2000 für die Gemeinden des Verbandsgebietes gem. Anlage 2 der Verbandssatzung

Bereich: Abwasserentsorgung

Bereich: Verwaltung

Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes mit Stand 15.06.2000.

Der Beschluss wurde mit **27** JA-Stimmen;

0 NEIN-Stimmen und

mit **1** Stimmenthaltungen gefasst.

Stimmenanzahl der Verbandsversammlung für den Aufgabenbereich Abwasserentsorgung
gesamt: 35 , davon Stimmen anwesend: 28

Ort der Verbandsversammlung: 15859 Storkow, Friedensdorf

Datum: 14.07.2000

gez. Alert
Verbandsvorsteher

gez. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

6. Schmutzwasserbeitragssatzung und Beschluss 28/00

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

(im folgenden Zweckverband genannt)

Stand 15.06.2000

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90, 98); der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231); der §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685), in der Fassung und Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 29.06.2000 folgende

Schmutzwasserbeitragssatzung

beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage als eine einheitliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserentsorgung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Schmutzwasserbeiträge).

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen in seinem Verbandsgebiet Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Zweckverband kann auch Beiträge für den Anschluss an Kläranlagen Dritter erheben.
- (3) Zu der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gehören alle vom Zweckverband selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser sowie dem Einleiten des gereinigten Schmutzwassers in

dafür vorgesehene Räume dienen. Hierzu gehören auch:

- a) die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) vom Straßenkanal bis zum Kontrollschacht unmittelbar hinter der ersten Grundstücksgrenze oder bis zur ersten Grundstücksgrenze, sofern kein Kontrollschacht vorhanden ist,
 - b) bei der Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren (Vakuüm- und Druckentwässerung) die Anschlusskanäle von der Grundstücksgrenze bis einschließlich des Vakuümschachtes bzw. der Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Sanierung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen, jedoch nur bis zu einer maximalen Grundstückstiefe von 16 m,
 - c) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund wasserrechtlicher Verfahren Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage geworden sind und
 - d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der Zweckverband ihrer zur Abwasserentsorgung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht:
- der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird,
 - die Kosten für die laufende Unterhaltung,
 - Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 2 Abs. 1 bis 3 unterliegen alle Grundstücke, die über einen Anschlusskanal an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen, oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke, auf denen sich abflusslose Sammelgruben lt. Satzung für die öffentliche Fäkal-schlamm Entsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" befinden, unterliegen keiner Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes nach § 2 Abs. 3. Die Benutzung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage wird in diesem Fall mit der Schmutzwassergebühr (Grundgebühr und Verbrauchergebühr) abgegolten.

- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

§ 4

Beitragsmaßstab, Beitragsatz

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Grundstücksfläche in Gebieten, in denen ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB besteht, wird die gesamte Grundstücksfläche berücksichtigt, die der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist. In Gebieten, in denen kein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB besteht, wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m parallel der kanalisierten Straße berechnet. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt. In diesem Falle wird die Tiefenbegrenzung von dem Punkt gemessen, wo die wegemäßige Verbindung endet. Grenzt ein Grundstück an mehrere kanalisierte Straßen (Wege, Plätze), so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite ermittelt.

Geht die tatsächliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt ist. Als Grundstücksfläche bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt die maßgebende Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten einschließlich der Abstandsflächen.

- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur herangezogen, falls sie ausgebaut sind, und zwar zur Hälfte. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, wird die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten als Geschossfläche angerechnet.

Bei der Ermittlung der anrechenbaren Geschossfläche für eine gewerbliche Nutzung ist die Zweite Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne dass ein Abzug zulässig ist,

entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne dieser Satzung gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind.

Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.) privaten Vereinigungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerblich genutzte Räume zu behandeln.

- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten bebaubaren Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert oder geteilt und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.
- (7) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,80 DM |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 5,60 DM |

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden kann; in den Fällen des § 3 Absatz 3 mit dem Anschluss des Grundstücks. Wenn der nach Satz 1 maßgebliche Zeitpunkt, insbesondere die Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstückes an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage, vor Inkrafttreten dieser Satzung nach der Regelung des § 14 liegt, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn

zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.
- (3) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Vorauszahlungen

Sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zur Höhe von 80 v. H. des zukünftigen Beitrages verlangt werden.

§ 8 Erlas, Stundung

Im Einzelfall kann der Zweckverband den Beitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder zur Vermeidung unbilliger Härte geboten ist. Der Zweckverband kann in diesen Fällen, insbesondere bei Bauvorhaben im sozialen Wohnungsbau oder bei Veranlagung von Altbauten, soweit dies zur Durchführung des Bauvorhabens erforderlich ist, auf Antrag die Gebühr oder den Beitrag in der Form stunden, dass Ratenzahlung gewährt wird.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag und die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt. Die Beträge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Für Grundstücke, für die Befreiung vom Anschlusszwang erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gemäß § 231 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschub unterbrochen.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben

erforderlich ist, und zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu prüfen.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Gebäude vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn neue Gebäude geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 15 Abs. 2 Buchst. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig, den Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß § 10 und § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 13 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 und § 12 sowie der Begriffe „Erneuerung und Verbesserung“ in § 2 Abs. 1 rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.
- (2) § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 sowie § 2 Abs. 1 einschließlich der Begriffe „Erneuerung und Verbesserung“ treten rückwirkend zum 01.07.1995 in Kraft.
- (3) § 3 Abs. 4 und § 12 treten am Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung in Kraft.
- (4) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der vorgenannten Satzungsregelungen (Abs. 1 bis 3) treten die jeweiligen Satzungsregelungen vom 28.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Ausfertigung

Storkow, den 14.07.2000 Wendisch Rietz, den 17.07.2000

gez.
K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

gez.
W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gem. § 25 der Verbandssatzung vom 28.07.1994 in der z. Z. geltenden Fassung hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 17.07.2000

gez.
K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

VERBANDSVERSAMMLUNG Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Bereich Abwasserentsorgung

öffentlich nicht öffentlich

Beschluss: 28/00
Schmutzwasserbeitragssatzung

Die Verbandsversammlung beschließt am: 29.06.2000 für die Gemeinden des Verbandsgebietes gem. Anlage 2 der Verbandssatzung

Bereich: Abwasserentsorgung
Bereich: Verwaltung

Die Verbandsversammlung beschließt die Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ mit Stand 15.06.2000.

Der Beschluss wurde mit 24 JA-Stimmen;
1 NEIN-Stimmen und
3 Stimmenthaltungen gefasst.

Stimmenanzahl der Verbandsversammlung für den Aufgabenbereich Abwasserentsorgung
gesamt: 35, davon Stimmen anwesend: 28

Ort der Verbandsversammlung: 15859 Storkow, Friedensdorf

Datum: 14.07.2000

gez. Alert gez. Heiber
Verbandsvorsteher Vorsitzender der
Verbandsversammlung

8.) Beschluss 31/00 Erschließungsvertrag Reichenwalde**VERBANDSVERSAMMLUNG**

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Bereich Wasserversorgung/Schmutzwasserentsorgung

 öffentlich nicht öffentlich**Beschluss: 31/00****Erschließungsvertrag Reichenwalde**

Die Verbandsversammlung beschließt am: 29.06.2000 für die Gemeinden des Verbandsgebietes gem. Anlage 1 und 2 der Verbandssatzung

Bereich: Wasserversorgung/Schmutzwasserentsorgung

Bereich: Verwaltung

Die Verbandsversammlung stimmt dem Vertrag zur Herstellung und Übergabe/Übernahme von Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 – Saarower Straße, Reichenwalde zwischen Herrn Horst Nussbaum als Erschließungsträger und dem WAS in der Fassung des Entwurfs vom 22. Juni 2000 zu.

Dem WAS entstehen durch den Erschließungsvertrag keinerlei finanzielle Nachteile.

Der Beschluss wurde mit **32** JA-Stimmen;**0** NEIN-Stimmen undmit **0** Stimmenthaltungen gefasst.

Stimmenanzahl der Verbandsversammlung für die Aufgabenbereiche Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung gesamt: **41**, davon Stimmen anwesend: **32**.

Ort der Verbandsversammlung: 15859 Storkow, Friedensdorf

Datum: 14.07.2000

Unterschriftengez. Alert.
Verbandsvorstehergez. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung**9.) Beschluss 32/00 Erschließungsvertrag Bad Saarow-Pieskow, Kolpiner Straße****VERBANDSVERSAMMLUNG**

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Bereich Wasserversorgung/Schmutzwasserentsorgung

 öffentlich nicht öffentlich**Beschluss: 32/00****Erschließungsvertrag Bad Saarow-Pieskow, Kolpiner Straße**

Die Verbandsversammlung beschließt am: 29.06.2000 für die Gemeinden des Verbandsgebietes gem. Anlage 1 und 2 der Verbandssatzung

Bereich: Wasserversorgung/Schmutzwasserentsorgung

Bereich: Verwaltung

Die Verbandsversammlung stimmt dem Vertrag zur Herstellung und Übergabe/Übernahme von Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Gebiet des Bebauungsplanes Bad Saarow-Pieskow – Kolpiner Straße – zwischen der Gemeinde Bad Saarow-Pieskow als Erschließungsträger und dem WAS in der Fassung des Entwurfs von 22. Juni 2000 zu.

Dem WAS entstehen durch den Erschließungsvertrag keinerlei finanzielle Nachteile.

Der Beschluss wurde mit **32** JA-Stimmen;**0** NEIN-Stimmen undmit **0** Stimmenthaltungen gefasst.

Stimmenanzahl der Verbandsversammlung für die Aufgabenbereiche Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung gesamt: **41**, davon Stimmen anwesend: **32**

Ort der Verbandsversammlung: 15859 Storkow, Friedensdorf

Datum: 14.07.2000

Unterschriftengez. Alert
Verbandsvorstehergez. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

10.) Beschluss 33/00 Erschließungsvertrag Bad Saarow-Pieskow, Am Weinberg

VERBANDSVERSAMMLUNG

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Bereich Wasserversorgung/Schmutzwasserentsorgung

öffentlich

nicht öffentlich

**Beschluss: 33/00 Erschließungsvertrag
Bad Saarow-Pieskow, Am Weinberg**

Die Verbandsversammlung beschließt am: 29.06.2000 für die Gemeinden des Verbandsgebietes gem. Anlage 1 und 2 der Verbandssatzung

Bereich: Wasserversorgung/Schmutzwasserentsorgung
Bereich: Verwaltung

Die Verbandsversammlung stimmt dem Vertrag zur Herstellung und Übergabe/Übernahme von Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung für das Gebiet des Bebauungsplanes Bad Saarow-Pieskow – Weinberg – zwischen dem Projektconsult Bau und Umwelt GmbH & Co. „Wohnsiedlung am Weinberg“ KG, Berlin als Erschließungsträger und dem WAS in der Fassung des Entwurfs von 22. Juni 2000 zu.

Dem WAS entstehen durch den Erschließungsvertrag keinerlei finanzielle Nachteile.

Der Beschluss wurde mit **32 JA-Stimmen**,
mit **0 NEIN-Stimmen** und
0 Stimmenthaltungen gefasst.

Stimmenanzahl der Verbandsversammlung für die Aufgabenbereiche Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung
gesamt: **41**, davon Stimmen anwesend: **32**

Ort der Verbandsversammlung: 15859 Storkow, Friedensdorf

Datum: 14.07.2000

Unterschriften

gez. Alert
Verbandsvorsteher

gez. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

II.) Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss der 03. Regionalversammlung am 10.07.2000 Nr. 00/03/08, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993, geändert durch Gesetz vom 30.06.1994

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bestätigt die Abnahme der Jahresrechnung 1999 und entlastet damit den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt